

Haushaltssatzung der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Stadt Braunlage in der Sitzung am 15.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.068.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.287.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	37.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	64.100 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.211.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.155.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.216.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.715.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.483.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	397.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.911.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.268.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.483.300 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2021 durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt und sind hier nur nachrichtlich aufgeführt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der unerheblichen Verpflichtungen gem. § 119 Abs. 5 NKomVG, bei denen der Bürgermeister gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Zustimmung allein erteilen darf, wird für das Haushaltsjahr 2021 im Einzelfall ein Betrag von **0,5 v. T.** der Ausgabesumme im Finanzhaushalt festgesetzt.

Braunlage, den 16.04.2021

Der Bürgermeister


(W. Langer)

